

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	Nr. 180/2025
---	------------------------

Betreff:

Gründung einer Trägergemeinschaft zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung des bodengebundenen Intensivtransports als Teil der öffentlichen Notfallrettung

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Herr KOVR Michael Frerich	29.09.2025
Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Ltd. KRDin Petra Schreier	10.10.2025
Kreistag Berichterstattung: Frau Ltd. KRDin Petra Schreier	10.10.2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Gründung einer Trägergemeinschaft zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung des bodengebundenen Intensivtransports als Teil der öffentlichen Notfallrettung für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster wird zugestimmt. Kernt Träger und Standort des Intensivtransportwagens soll die Stadt Münster werden.
2. Der Landrat des Kreises Warendorf wird ermächtigt, die im Entwurf (Anlage 1) beigelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung der Trägergemeinschaft zu unterzeichnen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten des Intensivtransportwagens über Rettungsdienstgebühren der Stadt Münster refinanziert werden.

Erläuterungen:

Die Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) in der derzeit gültigen Fassung verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der Sekundärtransporte (Intensivtransporte) sicherzustellen.

Zur bestmöglichen bedarfsgerechten und flächendeckenden sowie wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des nicht dringlichen bodengebundenen Intensivtransports gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 RettG NRW haben sich die Stadt Münster, der Kreis Steinfurt, der Kreis Coesfeld, der Kreis Warendorf und der Kreis Borken dazu entschieden, die bisherige Zusammenarbeit als benachbarte Träger des Rettungsdienstes zu intensivieren. Sie beabsichtigen, diese Teilaufgabe der öffentlichen Notfallrettung künftig gemäß § 6 Abs. 4 RettG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 1. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung gemeinsam sicherzustellen.

Aktuell werden Intensivtransporte im Kreis Warendorf im Wesentlichen durch einen RTW der Stadt Warendorf in Begleitung eines NEF wahrgenommen. Bei den bisher verwendeten Rettungsmitteln handelt es sich um Fahrzeuge der bedarfsgerechten Regelvorhaltung für die Notfallversorgung im Versorgungsbereich Warendorf. Im Falle von zeitintensiven Intensivtransporten stehen diese für die Notfallversorgung nicht zur Verfügung.

Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und die Stadt Münster haben bisher schon im Intensivtransport zusammengearbeitet und wollen die Zusammenarbeit auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festschreiben. Aufgrund der sich festigenden Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen des Rettungsdienstes soll auch der Kreis Warendorf Bestandteil dieser Trägergemeinschaft werden. Zudem soll der gemeinsame Telenotarzt zur Abklärung der notwendigen Transportindikation bei Sekundärverlegungen eingebunden und zusätzlich die Regelvorhaltung im Stadtgebiet Warendorf zugunsten der Notfallrettung entlastet werden.

§ 3 Abs. 4 RettG NRW sieht die Bildung von Trägergemeinschaften zur Vorhaltung von Spezialfahrzeugen und wirtschaftlichen Durchführung der Transporte vor. Auch die Krankenkassen als Kostenträger haben in der Vergangenheit die Bildung von Trägergemeinschaften gefordert. Der Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf soll diesbezüglich in der nächsten Fortschreibung angepasst werden.

Der bodengebundene Intensivtransport ist ein kostenbildendes Merkmal des Rettungsdienstes und damit durch die Krankenkassen zu refinanzieren. Die Stadt Münster erhält hierzu von den Kreisen die Satzungsermächtigung und rechnet die Benutzungsgebühren des Intensivtransports unmittelbar gegenüber den Kostenschuldnern bzw. Krankenkassen ab. Eine Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf erfolgt insofern nicht.

Anlage:

Entwurf örV zur Zusammenarbeit nach dem RettG

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat